

BVGer B-3340/2020 vom 10. Dezember 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3340_2020

FR: TAF B-3340/2020 du 10 décembre 2019

IT: TAF B-3340/2020 del 10 dicembre 2019

Regeste

Zulassung Pflanzenschutzmittel

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch um Erlass von vorsorglichen Massnahmen wird gutgeheissen.

E. 2

Die Vorinstanz wird angewiesen, bis zum Entscheid in der Hauptsache folgende Angaben zu Chlorothalonil von ihrer Webseite zu entfernen: «Die Muttersubstanz Chlorothalonil wird neu als wahrscheinlich krebserregend beurteilt. Gemäss Europäischem Leitfaden, der auch in der Schweiz angewendet wird, gelten aufgrund dieser Beurteilung alle Abbauprodukte als relevant - ungeachtet der Verfügbarkeit von Studien zu Metaboliten, welche einen krebserzeugenden Effekt dementieren».

E. 3

Die Vorinstanz wird angewiesen, bis zum Entscheid in der Hauptsache das auf ihrer Webseite zu Chlorothalonil abrufbare Dokument «Relevanz von Pflanzenschutzmittel-Metaboliten im Grund- und Trinkwasser» vom 31. Januar 2020 insoweit vom Netz zu nehmen, als in dessen Tabelle (S. 4 und 5) die Metaboliten R417888, R419492, R471811 und R611965 kraft «Einstufung Muttersubstanz» als relevant eingestuft werden.

E. 4

Über die Kosten dieser Zwischenverfügung wird zusammen mit der Hauptsache entschieden.

E. 5

Diese Verfügung geht an: - die Beschwerdeführerin (Einschreiben mit Rückschein; Beilage: Medienmitteilung); - die Vorinstanz (Einschreiben mit Rückschein; Beilage: Medienmitteilung). Der Instruktionsrichter: Ronald Flury Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Zwischenverfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 25. August 2020

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.